

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 01.08.2024

Nr. 18/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
107	Nachruf Peter Endres	122
108	Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „AM SCHLOSSHÜGEL“ im Parallelverfahren	122
109	Gemeinde Nagel; Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der südlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 Gemarkung Nagel;	122
110	Gemeinde Nagel; die Wegefläche mit der Fl.-Nr. 447/4 der Gemarkung Nagel nach Art. 6 BayStrWG ist als Ortsstraße zu widmen.	123
111	Gemeinde Tröstau; Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Ortsteil Leupoldsdorf für den Bereich der Fl.-Nr. 742/1 Gemarkung Tröstau	124
112	Sparkasse Hochfranken; Verlust Sparkassenbuch Nr. 3195181247	124
113	Sparkasse Hochfranken; Verlust Sparkassenbuch Nr. 3437072154	124
114	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung Sparkassenbuch Nr. 3211108802	124

Nr. 107



Mit tiefer Betroffenheit und großer Dankbarkeit für seine Leistungen nimmt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Abschied von

Herrn Peter Endres

Der Verstorbene war seit 1996 für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge tätig. Einsatzorte waren dabei der Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung und seit dem Jahr 2013 die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle. Aufgrund seiner kollegialen und zuverlässigen Art wurde er von allen Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt.

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge dankt dem Verstorbenen für seinen langjährigen Einsatz und wird Peter Endres stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Wunsiedel, im Juli 2024
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Peter Berek, Landrat

Philipp Biersack, Personalratsvorsitzender

Nr. 108

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge:

Bauleitplanung der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „AM SCHLOSSHÜGEL“ im Parallelverfahren;

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 12.08.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Vorentwurf des Bebauungsplanes „AM SCHLOSSHÜGEL“ gebilligt und die Auslegung beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. v. m. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 14.05.2021 bis 15.06.2021 durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung vom 09.05.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „AM SCHLOSSHÜGEL“ in der Fassung vom 09.05.2023 gebilligt und die Auslegung beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. v. m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 23.06.2023 bis 24.07.2023 durchgeführt.

Aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB haben sich wesentliche Änderungen der Planunterlagen ergeben die eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB begründen. Gegenüber zum Entwurfsbeschluss hat sich nachstehende Änderung ergeben:

- Aufnahme des Umweltberichtes in die Planunterlagen des Bebauungsplanes „AM SCHLOSSHÜGEL“
- Definition TinyHaus

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet „AM SCHLOSSHÜGEL“ betrifft die Flächen Fl.Nrn. 734, 735, 736, 737 und eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 734/1 Gemarkung Höchstädt i. Fichtelgebirge.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele angestrebt:
Darstellung als „ALLEGEMEINES WOHNGEBIET (WA)“ im Sinne des § 4 BauNVO um hier die Entstehung eines Neubaugebietes zu ermöglichen.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB und wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 11.07.2024 in der Zeit vom

01.08.2024 bis 30.08.2024

öffentlich aus.

Jedermann kann den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer- Nr. 2.06, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Erforderlichenfalls können unter der Telefonnummer 09233/77422-40 auch andere Termine vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes unter <http://www.95186-hoechstaedt.de> (Bekanntmachungen), auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge.

Höchstädt i. Fichtelgebirge, 18.07.2024

gez. Gerald Bauer; Erster Bürgermeister

Nr. 109

Gemeinde Nagel:

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Nagel;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nagel für den Bereich der südlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 Gemarkung Nagel;
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Nagel hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der südlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 Gemarkung Nagel beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 36/2021 am 01.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die im Gewerbegebiet „Wurmloh“ gelegene südliche Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 Gemarkung Nagel als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Bisher war der überplante Bereich im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nagel als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung und Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (Dauergrünland) dargestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.10.2021 bis 15.11.2021 durchgeführt. In der Sitzung des Gemeinderates am 25.07.2024 wurden die hierzu eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen abgewogen und der daraufhin überarbeitete Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung in der Fassung vom 26.06.2024 gebilligt. Gleichzeitig wurde

die erneute Auslegung der überarbeiteten Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 26.06.2024 beschlossen. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 26.06.2024 liegt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

15.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer-Nr. 1.05 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB aus. Ferner können die Entwürfe im Internet unter <https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html> eingesehen werden. Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse: baue@vg-troestau.de elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden durch Anschreiben gesondert um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtstafeln und im Amtsblatt bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der südlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 Gemarkung Nagel unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Nagel den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Tröstau, den 26.07.2024
Gemeinde Nagel

gez. Helmut Voit, Erster Bürgermeister

Nr. 110

Gemeinde Nagel

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Der Gemeinderat Nagel hat in seiner Sitzung am 25.07.2024 Folgendes beschlossen:

Inhalt:

Die Fl.-Nr. 447/4 der Gemarkung Nagel stellt die Zufahrt für die Anwesen "Neuwelt 6" und "Neuwelt 8" dar. Aus diesen Grund ist die Wegefläche mit der Fl.-Nr. 447/4 der Gemarkung Nagel nach Art. 6 BayStrWG als Ortsstraße zu widmen.

Straßenbeschreibung

Straße:	Neuwelt
Straßenklasse:	Ortsstraßen
Nr. des Straßenzuges:	67
Stadt/Gemeinde:	Nagel
Landkreis:	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Widmungsbeschränkung:	
Flurnummern:	447/4, Gemarkung Nagel
Anfangspunkt:	südöstliche Ecke der Fl.-Nr. 448/4 der Gemarkung Nagel
Endpunkt:	71 m nordöstlich nach der Grundstücksgrenze des Anwesens "Neuwelt 8"
Länge:	0,213 km
Baulastträger:	Gemeinde Nagel

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung mit entsprechenden Lageplan liegt in der Zeit vom

01.08.2024 - 14.08.2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nagel, 26.07.2024
Gemeinde Nagel

gez. Helmut Voit, Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Friedrichstraße 16
95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassener Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390, Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Gemeinde Tröstau**Bekanntmachung der Genehmigung zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau im Ortsteil Leupoldsdorf für den Bereich der Fl.-Nr. 742/1 Gemarkung Tröstau**

Mit Bescheid vom 05.07.2024, Gz.: 41-6103-15 hat das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau im Ortsteil Leupoldsdorf für den Bereich der Fl.-Nr. 742/1 Gemarkung Tröstau genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer Nr. 1.05 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tröstau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Tröstau, 18.07.2024
Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein; Erster Bürgermeister

Sparkasse Hochfranken**Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)**

Mit Meldung vom 19.07.2024 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3195181247 angezeigt.

Der Vorstand hat am 24.07.2024 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Sparkasse Hochfranken

gez. Maurer; Vorstand

Sparkasse Hochfranken**Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)**

Mit Meldung vom 19.07.2024 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3437072154 angezeigt.

Der Vorstand hat am 24.07.2024 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Sparkasse Hochfranken

gez. Maurer; Vorstand

Sparkasse Hochfranken**Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)**

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 24.07.2024 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3211108802 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Sparkasse Hochfranken

gez. Maurer; Vorstand